

Wertpapierprospekt
für das öffentliche Angebot von
8,0 % p.a. Schuldverschreibungen
der Serie 2021/2026
mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu
15.000.000 Euro
der
Credicore Pfandhaus GmbH, Hamburg

ISIN: DE000A3MP5S0
WKN: A3MP5S

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots von bis zu 15.000 Stück mit jährlich 8,0 % verzinslichen Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 (die „**Schuldverschreibungen**“) in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) gebilligt. Es wurde beantragt, den Prospekt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung zu notifizieren. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere in der jeweils gültigen Fassung keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können auf der Internetseite der Emittentin (www.credicore-investor-relations.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden. Der Prospekt ist bis zum 15. November 2022 gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

15. November 2021

- Diese Seite wurde absichtlich freigelassen -

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Zusammenfassung | 4 |
| 2. Risikofaktoren | 9 |
| 2.1. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin..... | 9 |
| 2.2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen | 12 |
| 3. Allgemeine Informationen..... | 14 |
| 3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes | 14 |
| 3.2. Billigung des Prospekts | 14 |
| 3.3. Abschlussprüfer | 14 |
| 3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen | 14 |
| 3.5. Zahlen- und Währungsangaben | 15 |
| 3.6. Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre | 15 |
| 3.7. Sachverständiger | 15 |
| 3.8. Angaben von Seiten Dritter | 15 |
| 3.9. Einsehbare Dokumente | 15 |
| 3.10. Wichtige Hinweise | 15 |
| 4. Angaben in Bezug auf die Emittentin | 17 |
| 4.1. Allgemeine Informationen über die Emittentin | 17 |
| 4.2. Organisationsstruktur..... | 17 |
| 4.3. Die Organe der Emittentin | 17 |
| 4.4. Gesellschaftskapital..... | 18 |
| 5. Geschäftstätigkeit der Emittentin | 19 |
| 5.1. Haupttätigkeitsbereich | 19 |
| 5.2. Das Pfandkreditgeschäft..... | 20 |
| 5.3. Wichtigste Märkte | 21 |
| 5.4. Wesentliche Verträge | 21 |
| 5.5. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren..... | 22 |
| 5.6. Trendinformationen und jüngster Geschäftsgang | 22 |
| 5.7. Gewinnprognosen oder -schätzungen..... | 22 |
| 6. Ausgewählte Finanzinformationen | 23 |
| 7. Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen | 24 |
| 7.1. Gegenstand des Angebots | 24 |
| 7.2. Gründe für das Angebot | 24 |
| 7.3. Gebühren und Kosten des Angebotes..... | 24 |
| 7.4. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot..... | 25 |
| 7.5. Rechtsgrundlage der Schuldverschreibungen | 27 |
| 7.6. Verzinsung, Zinszahlungen, Rendite | 27 |
| 7.7. Laufzeit, Kapitalrückzahlung | 27 |
| 7.8. Kündigungsrechte der Anleihegläubiger | 28 |
| 7.9. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin..... | 28 |
| 7.10. Wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger | 28 |
| 7.11. Verkürzung der Vorlegungsfrist | 29 |
| 8. Anleihebedingungen | 30 |
| 9. Besteuerung | 36 |
| 9.1. Steuerliche Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland | 36 |
| 9.2. Steuerliche Rahmenbedingungen im Großherzogtum Luxemburg | 38 |
| 10. Finanzinformationen | 41 |

1. Zusammenfassung

| |
|--|
| ABSCHNITT 1 - EINFÜHRUNG UND WARNHINWEISE |
| Bezeichnung der Wertpapiere: 8,0 % p.a. festverzinsliche Schuldverschreibungen der Serie 2021/2026 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro; ISIN: DE000A3MP5S0; WKN: A3MP5S. |
| Identität und Kontaktdaten der Emittentin: Credicore Pfandhaus GmbH mit dem Sitz in Hamburg, Schanzenstraße 65, 20357 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland. LEI: 98450095792BJ9FFE911 |
| Zuständige Behörde, die den Prospekt gebilligt hat: Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale) Fax: (+0352) 26 25 1 – 2601 E-Mail: direction@cssf.lu |
| Datum der Billigung des Prospektes: 15. November 2021 |
| Warnungen |
| Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden, und der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für den Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. |
| ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN |
| Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen? |
| Emittentin der Schuldverschreibungen ist die Credicore Pfandhaus GmbH mit dem Sitz in Hamburg. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 168675 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) der Emittentin lautet: 98450095792BJ9FFE911. Geschäftsführer der Emittentin ist Karl-Miguel Meyer, Einzelprokurist ist Herr Eric Johannesen. Gesellschafter der Emittentin sind Herr Jörg Cornelius Weimar mit einem Kapitalanteil von 51 %, der Geschäftsführer Karl-Miguel Meyer mit einem Kapitalanteil von 44 % sowie der Einzelprokurist Eric Johannesen mit einem Kapitalanteil von 5 %. Jörg Cornelius Weimar ist in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht. Es bestehen keine mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse zwischen der Emittentin und ihren Gesellschaftern. Abschlussprüfer für den geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 15. August 2021 ist die HEUER SUTOR + PARTNER mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heinrichstr. 155, 40239 Düsseldorf. Die Emittentin vergibt sog. Pfandkredite an Privat- und Geschäftskunden. Bei einem Pfandkredit handelt es sich um einen kurz- bis mittelfristigen Kredit gegen die Stellung von Kreditsicherheiten in Form der Verpfän- |

ding von beweglichen Sachen. Zu den Pfandkrediten gehört auch die Pfandleihe der Pfandleihhäuser. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG gelten Unternehmen des Pfandleihgewerbes, soweit sie dieses durch Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand betreiben, nicht als Kreditinstitute.

Die Emittentin hat sich auf die Beleihung hochwertiger Güter wie z.B. Uhren, Schmuck, Fahrzeuge/Oldtimer, Boote und Kunstgegenstände spezialisiert. Die Beleihungsgegenstände werden bewertet und je nach ermittelter Beleihungssumme gegen Pfandnahme des Beleihungsgegenstandes ein Pfandkredit gewährt.

Rechtlich gesehen betreibt die Emittentin das Pfandleihgeschäft nach der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleihverordnung - PfandIV). Pfandleihe ist die gewerbsmäßige Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Gebrauchsgegenständen nach §§ 1204 ff. BGB als Faustpfand. Danach kann eine bewegliche Sache zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht). Faustpfand bedeutet, dass zur Bestellung des Pfandrechts die Übergabe der Sache an den Pfandleiher erforderlich ist.

Die Emittentin ist jedoch nicht nur im klassischen Pfandleihgeschäft tätig. Pfandhäuser stellen in der Regel Kleinkredite gegen z.B. Eheringe, Zahngold und technische Geräte zur Verfügung. Diese Kredite haben eine durchschnittliche Höhe von ca. 300-3.000 Euro. Die Emittentin beleihet hingegen exklusive Wertgegenstände wie hochwertige Uhren, Schmuck, Oldtimer, hochwertige Autos oder Kunstwerke. Pfandkredite haben aufgrund des höheren Wertes der Pfandgegenstände eine deutlich höhere Durchschnittssumme, die häufig weit über 10.000 Euro liegt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die im Prospekt dargestellten wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin sind dem geprüften Zwischenabschluss zum 15. August 2021 entnommen worden, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt wurden. Der Bestätigungsvermerk für den geprüften Zwischenabschluss wurde uneingeschränkt erteilt.

| Ausgewählte Finanzinformationen | |
|---|----------------------------------|
| Gewinn- und Verlustrechnung | 07.04.21 bis 15.08.2021 |
| | in Euro |
| Jahresüberschuss (<i>operativer Gewinn/Verlust</i>) | 68.435,63 |
| Bilanz | 15.08.2021 |
| | in Euro |
| Nettofinanzverbindlichkeiten (<i>langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel</i>) | 545.845,28 |
| Kapitalflussrechnung | 07.04.2021 bis 15.08.2021 |
| | in Euro |
| Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit | -562.325,72 |
| Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten | 789.596,00 |
| Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten | -896,82 |

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

Frühe Phase der Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin befindet sich in einer frühen Unternehmensphase. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Marktumfeld, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin keine oder nur geringe Umsätze generiert.

Risiken aus dem Ausbau der Geschäftstätigkeit

Der geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin macht es erforderlich, dass die Emittentin ihre Geschäftsorganisation, ihren Mitarbeiterstamm sowie die internen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsysteme in entsprechendem Umfang weiterentwickelt und dem geplanten Wachstum anpasst. Durch die Wachstumsstrategie wird die Komplexität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin stetig ansteigen, ebenso der Bedarf an finanziellen und logistischen Ressourcen. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, ihre Systeme zeitig angemessen weiterzuentwickeln sowie die für die beabsichtigte Wachstumsstrategie erforderliche Organisation aufzubauen.

Ausfallrisiken im Hinblick auf die Pfandkredite

Es besteht das Risiko, dass die Verpfänder die an Sie ausgereichten Pfandkredite zzgl. Zinsen und Gebühren nicht zurückzahlen können. In einem solchen Fall kann die Emittentin die Befriedigung ihrer Ansprüche ausschließlich in der Verwertung des Pfandgegenstandes suchen. Es besteht das Risiko, dass der geschätzte Wert für den Pfandgegenstand zu hoch angesetzt wurde und bei einem Ausfall eines Verpfänders der ausstehende Pfandkredit zzgl. Zinsen und Kosten im Rahmen der Verwertung des Pfandgegenstandes durch öffentliche Versteigerung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.

Risiken aus der Bewertung des Pfandgegenstands

Es besteht das Risiko, dass der geschätzte Wert für den Pfandgegenstand im Rahmen seiner Bewertung zu hoch angesetzt wurde und den ausgereichten Betrag des Pfandkredits zzgl. Zinsen und Kosten nicht oder nicht vollständig deckt. Auch im Falle einer zutreffenden Ermittlung des Wertes der Pfandgegenstände besteht das Risiko, dass sich der Wert des Pfandgegenstandes zum Zeitpunkt seiner Verwertung aufgrund von Marktentwicklungen oder konjunkturellen Schwankungen negativ entwickelt hat, mit der Folge, dass der Pfandkredit zzgl. Zinsen und Kosten nicht vollständig erfüllt wird.

Risiken aufgrund von Mängeln und Schäden an Pfandgegenständen

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Pfandgegenständen vorhanden sind, die zum Zeitpunkt der Beleihung der Pfandgegenstände nicht erkennbar waren. Dies kann zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit oder gar zur Unverwertbarkeit der betreffenden Pfandgegenstände führen. Es besteht das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Pfandgegenstände zu Schadensfällen (z.B. durch klimatische Bedingungen, Wasserschäden, Einwirkungen Dritter, höhere Gewalt) kommt, die nicht versicherbar sind.

Risiken aus der Verwertung der Pfandgegenstände

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Verwertung der Pfandgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung Pfandgegenstände nicht versteigert werden können oder Versteigerungserlöse hinter den ausstehenden Beträgen der Pfandkredite zzgl. Zinsen und Kosten zurückbleiben. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein oder der ausstehende Betrag des Pfandkredits zzgl. Zinsen und Kosten bei der Versteigerung nicht erreicht werden, würde die Emittentin einen (teilweisen) Verlust erleiden.

Risiken aus Interessenkonflikten

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität verschiedener Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse Interessenkonflikte.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?

Die Emittentin bietet 15.000 Stück festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 15.000.000 an. Die ISIN lautet DE000A3MP5S0 und die WKN lautet A3MP5S.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden in Stückelungen von jeweils 1.000 Euro begeben. Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, welche bei der Clearstream Banking AG, Eschborn hinterlegt wird.

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie das Recht zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16. November 2021 (einschließlich) und endet am 15. November 2026 (einschließlich). Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am ersten Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit durch Überweisung an die Anleger zum Nennbetrag zurückzahlen.

Zinsen

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 8,0 % p.a. verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 16. November 2021 (einschließlich) und endet am 15. November 2022 (einschließlich). Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 16. November eines Jahres und enden am 15. November des folgenden Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 16. November 2025 und endet am 15. November 2026. Die Zinsen sind nachträglich nach dem Ende eines Zinslaufs am 16. November eines Jahres zur Zahlung fällig.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Kündigungsmöglichkeiten

Die Schuldverschreibungen können durch die Anleihegläubiger nicht ordentlich vorzeitig gekündigt werden.

Außerordentliche Kündigungsgründe sind unter anderem eine 30 Tage andauernde Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, die Verletzung sonstiger Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wird) sowie bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz oder Abwicklung der Emittentin. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Emittentin ist zum Ende eines jeden Monats berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mindestens zum Ende des Vormonats gemäß Ziff. 10 der Anleihebedingungen bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Frankfurt einzubeziehen. Ein fester Termin zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr existiert jedoch nicht.

Wird für die Schuldverschreibungen eine Garantie gestellt?

Eine Garantie wird für die Schuldverschreibungen nicht gestellt.

Welche sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Anleger sollten berücksichtigen, dass sie die erworbenen Schuldverschreibungen vor dem Ablauf der Laufzeit möglicherweise nicht veräußern können. Die Emittentin könnte die geplante Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehrshandel nicht durchführen oder eine erfolgte Einbeziehung zukünftig wieder beenden. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr bedeutet zudem keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Schuldverschreibungen wieder zu veräußern.

Fremdfinanzierung

Durch eine Fremdfinanzierung des Zeichnungsbetrages erhöht sich die Risikostruktur der Anlage. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin.

Keine Platzierungsgarantie

Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, was dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden, was zu Kosten- und Investitionsrisiken führen kann. Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es zu einer geringeren Zeichnungsbereitschaft bei Investoren und damit zu einem geringeren oder gar einem ausbleibenden Platzierungserfolg kommen.

Risiko vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine geringere Gesamrendite als erwartet aufweisen. Anleger können das zurückgezahlte Kapital ggf. nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren.

Steuerliche Risiken

Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in die Schuldverschreibungen investieren?

Die Schuldverschreibungen können in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben und von jedermann erworben werden. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige in einer großen luxemburgischen Tageszeitung auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Die Angebotsfrist läuft vom 16. November 2021 bis zum 15. November 2022. Die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden.

Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann im Wege der Eigenemission oder durch Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis gemäß § 32 KWG gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung erfolgen. Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin noch keine entsprechenden Vermittlungsverträge abgeschlossen. Die Emittentin geht von platzierungsabhängigen Kosten in Höhe von bis zu 5,0 % des platzierten und eingezahlten Anleihekaptals aus. Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission der Schuldverschreibungen betragen bis zu 250.000 Euro. Bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen betragen die Gesamtkosten der Emission somit bis zu 1,0 Mio. Euro. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt. Für die Verwahrung der Schuldverschreibungen können Depotgebühren anfallen.

Weshalb wird der Prospekt erstellt?

Der Netto-Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 14,0 Mio. Euro soll wie folgt investiert werden: 12,0 Mio. Euro sollen zur Refinanzierung des Pfandgeschäfts und 2,0 Mio. Euro in die Expansion der Geschäftstätigkeit investiert werden. Es gibt für das Angebot der Schuldverschreibungen keine feste Übernahmeverpflichtung.

Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer und der Einzelprokurist der Emittentin zugleich Gesellschafter der Emittentin sind.

2. Risikofaktoren

2.1. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

2.1.1 Risiken aus dem Pfandkreditgeschäft

2.1.1.1 Ausfallrisiken im Hinblick auf die Pfandkredite

Es besteht das Risiko, dass die Verpfänder die an Sie ausgereichten Pfandkredite zzgl. Zinsen und Gebühren nicht zurückzahlen können. In einem solchen Fall kann die Emittentin die Befriedigung ihrer Ansprüche ausschließlich in der Verwertung des Pfandgegenstandes suchen. Vor der Ausreichung eines Pfandkredits wird der Beleihungswert des Pfandgegenstandes von der Emittentin bzw. von ihr beauftragten Gutachtern geschätzt. Es besteht das Risiko, dass der geschätzte Wert für den Pfandgegenstand zu hoch angesetzt wurde und bei einem Ausfall eines Verpfänders der ausstehende Pfandkredit zzgl. Zinsen und Kosten im Rahmen der Verwertung des Pfandgegenstandes durch öffentliche Versteigerung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.1.2 Risiken aus der Bewertung des Pfandgegenstands

Es besteht das Risiko, dass der geschätzte Wert für den Pfandgegenstand im Rahmen seiner Bewertung zu hoch angesetzt wurde und den ausgereichten Betrag des Pfandkredits zzgl. Zinsen und Kosten nicht oder nicht vollständig deckt. Auch im Falle einer zutreffenden Ermittlung des Wertes der Pfandgegenstände besteht das Risiko, dass sich der Wert des Pfandgegenstandes zum Zeitpunkt seiner Verwertung aufgrund von Marktentwicklungen oder konjunkturellen Schwankungen negativ entwickelt hat, mit der Folge, dass der Pfandkredit zzgl. Zinsen und Kosten nicht vollständig erfüllt wird. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.1.3 Risiken aufgrund von Mängeln und Schäden an Pfandgegenständen

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Pfandgegenständen vorhanden sind, die zum Zeitpunkt der Beleihung der Pfandgegenstände nicht erkennbar waren. Dies kann zu einer eingeschränkten Verwertbarkeit oder gar zur Unverwertbarkeit der betreffenden Pfandgegenstände führen. Es besteht ferner das Risiko, dass es im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Pfandgegenstände zu Schadensfällen (z.B. durch klimatische Bedingungen, Wasserschäden, Einwirkungen Dritter, höhere Gewalt) kommt, die nicht versicherbar sind. Die Folgen können zusätzliche Kosten und Haftungsrisiken für die Emittentin sowie eine Wertminderung oder Zerstörung der Pfandgegenstände sein. Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.1.4 Risiken aus der Verwertung der Pfandgegenstände

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Verwertung der Pfandgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung Pfandgegenstände nicht versteigert werden können oder Versteigerungserlöse hinter den ausstehenden Beträgen der Pfandkredite zzgl. Zinsen und Kosten zurückbleiben. Die Höhe der erzielbaren Versteigerungserlöse hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der aktuellen konjunkturellen Entwicklung und den Verhältnissen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie der Nachfragesituation auf dem speziellen Markt des jeweiligen Pfandgegenstands. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein oder der ausstehende Betrag des Pfandkredits zzgl. Zinsen und Kosten bei der Versteigerung nicht erreicht werden, würde die Emittentin einen (teilweisen) Verlust erleiden. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen

und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.1.5 Wettbewerbsrisiken

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern lassen sich nicht voraussehen. Zunehmender Wettbewerb kann insbesondere zum Verlust von Kunden und Marktanteilen, Preisreduzierungen, verminderten Umsatzerlösen und erhöhtem Margendruck bei der Emittentin führen. Sowohl etablierte Wettbewerber, die bereits über eine hohe Markenbekanntheit, Marktpräsenz sowie eine breite Kundenbasis verfügen als auch finanzstarke Markteinsteiger können mit großem Aufwand die Vermarktung ihres Geschäftsmodells vorantreiben. Diese Unternehmen könnten in der Lage sein, schneller als die Emittentin auf neue, sich verändernde Verhältnisse am Markt zu reagieren, umfassendere und kostenintensivere Vermarktungsaktivitäten und eine aggressivere Preispolitik zu betreiben und den Kunden günstigere Bedingungen anzubieten. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, sich in diesem Wettbewerbsumfeld zu behaupten, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2 Risiken aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit

2.1.2.1 Frühe Phase der Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin befindet sich in einer frühen Unternehmensphase. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Marktumfeld, Kundenbeziehungen, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzen sich das Geschäftsmodell der Emittentin am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin keine oder nur geringe Umsätze generiert. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Bedienung der Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden.

Bei jungen Unternehmen ist zudem die dauerhafte Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität sowohl für den Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit als auch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten anders als bei etablierten Unternehmen, die auf stabile Cashflows zurückgreifen können, noch nicht gewährleistet. Auch die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekaptals setzen die Schaffung und die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht somit grundsätzlich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Zahlung von Zinsen und/oder die Rückzahlung des Anleihekaptals nicht, nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt. Zur Schonung der Liquiditätslage der Emittentin sehen die Anleihebedingungen der Emittentin daher vor, dass die Zinsen für den ersten Zinslauf erst am Rückzahlungstag der Schuldverschreibungen zur Zahlung fällig werden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.2 Risiken aus dem Ausbau der Geschäftstätigkeit

Der geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin macht es erforderlich, dass die Emittentin ihre Geschäftsorganisation, ihren Mitarbeiterstamm sowie ihre internen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsysteme in entsprechendem Umfang weiterentwickelt und dem geplanten Wachstum anpasst. Durch die Wachstumsstrategie wird die Komplexität der Geschäftsaktivitäten der Emittentin stetig ansteigen, ebenso der Bedarf an finanziellen und logistischen Ressourcen. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, ihre Systeme zeitig angemessen weiterzuentwickeln sowie die für die beabsichtigte Wachstumsstrategie erforderliche Organisation aufzubauen. Sollte es zu Fehlern bei der Anpassung dieser Systeme bzw. dem Aufbau der Organisation kommen, besteht ferner das Risiko, dass es zu unternehmerischen und administrativen Fehlentwicklungen oder Fehlentscheidungen kommt, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.3 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin diverse Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern und/oder Gesellschaftern der Emittentin sowie von Personen und/oder Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit von Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Personen und/oder Unternehmen. Solche können immer dann entstehen, wenn die geschäftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der betroffenen Personen und/oder Unternehmen nicht identisch sind. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer und der Einzelprokureur der Emittentin zugleich Gesellschafter der Emittentin sind.

Bei einem Auftreten von Interessenkonflikten ist nicht auszuschließen, dass die Interessenabwägung der Beteiligten zulasten der Emittentin vorgenommen wird, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit mittelbar auch auf die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger haben kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.4 Schlüsselpersonenrisiko

Die Umsetzung der Geschäftsstrategie und der Unternehmensziele und damit die weitere Entwicklung der Emittentin basieren insbesondere auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Geschäftsführers und Gesellschafters Karl-Miguel Meyer. Der kurzfristige Verlust dieser Schlüsselperson könnte einen nachteiligen Einfluss auf die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Ferner besteht die Gefahr, dass sich Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten neuen Mitarbeitern nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin auswirken und dementsprechend mit nachteiligen Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin verbunden sind. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.5 Gesetzliche Änderungen und behördliche Maßnahmen

Zukünftige Änderungen der zum Datum des Prospekts geltenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie deren Auslegung können nicht ausgeschlossen werden. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass gesetzgeberische, gerichtliche und/oder behördliche Maßnahmen einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder die Emission der Schuldverschreibungen haben, was im schlimmsten Fall die Einstellung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder der Emission der Schuldverschreibungen zur Folge haben kann. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen gefährden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.1.2.6 Risiken nicht ausreichenden Versicherungsschutzes

Es besteht das Risiko, dass der bestehende Versicherungsschutz der Emittentin gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch und Raub der Pfandgegenstände nicht ausreichend ist. Es können Schäden an den Pfandgegenständen eintreten oder Ansprüche gegen die Emittentin erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig der bestehende Versicherungsschutz nicht bzw. nicht mehr zu wirtschaftlichen Konditionen verlängert werden kann. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der Emittentin zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die

Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

2.1.2.7 Risiken aus der COVID-19-Pandemie

Die zum Datum des Prospekts nach wie vor weltweit grassierende COVID-19-Pandemie (Coronavirus) und die damit einhergehenden zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für große Teile der Wirtschaft und der Bevölkerung können einen erheblich negativen Einfluss auf die Emittentin haben. Finanzierungen können erschwert werden oder nur zu ungünstigeren Konditionen erhältlich sein. Ferner kann es zu einer geringeren Zeichnungsbereitschaft bei Investoren und damit zu einem geringeren oder gar einem ausbleibenden Platzierungserfolg bei dem Angebot der Schuldverschreibungen kommen. Zum Datum des Prospekts können die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht abgeschätzt werden. Dieses Risiko kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen und zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur eingeschränkt bedienen kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als gering eingeschätzt.

2.2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Die Entscheidung eines jeden potenziellen Anlegers, Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen sowie den Anlageerwartungen orientieren.

2.2.1 Risiken in Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen

2.2.1.1 Risiko aus der Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Schuldverschreibungen unterliegt einer mittelfristigen Laufzeit. Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen ist jedoch eingeschränkt. Auch die angestrebte Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Frankfurt bedeutet keine Gewähr, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Schuldverschreibungen wieder zu veräußern. Die Emittentin kann nicht voraussagen, inwieweit das Anlegerinteresse an ihren Schuldverschreibungen zur Entwicklung eines Handels führen wird oder wie liquide der Handel werden könnte. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennbetrag liegt.

Die Emittentin hat grundsätzlich die Möglichkeit, die geplante Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehrshandel nicht durchzuführen oder eine erfolgte Einbeziehung zukünftig wieder zu beenden. Darüber hinaus könnten Gründe vorliegen, die die Börsen dazu veranlassen könnten, die Einbeziehung in den Freiverkehr zu kündigen. Auch könnten Änderungen der Handelsbedingungen der Börsen dazu führen, dass die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht länger in den Freiverkehrshandel einbezogen bleiben könnten. In diesen Fällen ist eine Veräußerung der Schuldverschreibungen nur außerhalb der Börse möglich, was eine Veräußerung unmöglich machen könnte. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.2.1.2 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Insoweit besteht für die Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die Schuldverschreibungen nicht vollständig oder nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden sowie mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend Kapital aus den Schuldverschreibungen für die beabsichtigten Investitionen zur Verfügung steht. Soweit der Emittentin nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass nur ungenügend Anleihekaptal für Investitionen zur Verfügung steht und die Emittentin die geplanten Investitionen gegebenenfalls nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren könnte. Sollten nicht genügend Schuldverschreibungen platziert werden, wäre die Emittentin gezwungen, sich die erforderlichen Mittel anderweitig am Kapitalmarkt zu beschaffen, was ggf. nur zu nachteiligeren Konditionen oder auch gar nicht möglich sein kann. Dies kann die Bedienung der

Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin gefährden. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.2.2 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Schuldverschreibungen

2.2.2.1 Risiko aus der Fremdfinanzierung des Anlagebetrages

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Schuldverschreibungen erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind vom Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekaptals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als hoch eingeschätzt.

2.2.2.2 Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen seine Kapitalanlage eine geringere Gesamrendite als erwartet aufweist. Außerdem ist es möglich, dass der Anleger das zurückgezahlte Kapital im Vergleich zu den Schuldverschreibungen nur zu ungünstigeren Konditionen reinvestieren kann. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.2.2.3 Steuerliche Risiken

Die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen geben die Rechtslage, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Im Koalitionsvertrag vom 07. Februar 2018 haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die Abgeltungsteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abzuschaffen. Sollte es zukünftig zu einer Abschaffung der Abgeltungssteuer kommen, würden Zinseinkünfte wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Ist der persönliche Einkommenssteuersatz höher als die pauschal auf 25 % begrenzte Abgeltungssteuer, würden Anleger nach Steuern eine geringere Rendite auf die Schuldverschreibungen erzielen als bislang. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

2.2.2.4 Gläubigerversammlung

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich (weitere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 7.10). Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospektes

Die Credicore Pfandhaus GmbH mit Sitz in Hamburg, Schanzenstraße 65, 20357 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig und das der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Unbeschadet von Artikel 23 der Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3.2. Billigung des Prospekts

Der Prospekt wurde durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF hat den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die Billigung des Prospekts sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin und nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen erachtet werden. Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung der Schuldverschreibungen als Kapitalanlage vornehmen.

3.3. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 15. August 2021 ist die HEUER SUTOR + PARTNER mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heinrichstr. 155, 40239 Düsseldorf. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin.

Die Aufnahme des Bestätigungsvermerkes über die Prüfung des Zwischenabschlusses in den vorliegenden Wertpapierprospekt findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

Von dem Abschlussprüfer der Emittentin wurden mit Ausnahme des Zwischenabschlusses keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Aussagen unter Verwendung von Worten wie „erwarten“, „planen“, „das Ziel verfolgen“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „annehmen“, „davon ausgehen“, „voraussichtlich“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf zukunftsgerichtete Aussagen hin. Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich nachträglich als unrichtig oder fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Geschäftsentwicklung oder die erzielten Erträge der Emittentin wesentlich von der Geschäftsentwicklung oder den Erträgen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen angenommen wurden. Die Emittentin und ihre Geschäftsführer können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der dargestellten Entwicklungen einstehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

3.5. Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind. Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro.

3.6. Zustimmung zur Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospektes, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre sowie zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes wird für die gesamte Dauer der Angebotsfrist erteilt. Die Angebotsfrist läuft voraussichtlich vom 16. November 2021 bis zum 15. November 2022. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Sollte ein Finanzintermediär ein Angebot machen, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen informieren. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung verwendet.

3.7. Sachverständiger

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

3.8. Angaben von Seiten Dritter

Angaben von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Es wurden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den dritten Parteien veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft. Jede in diesem Prospekt aufgenommene Website ist ausschließlich zu Informationszwecken enthalten und stellt keinen Teil des Prospektes dar. Die CSSF hat den Inhalt der in diesem Prospekt aufgenommenen Websites weder geprüft noch gebilligt.

In den Prospekt wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibungen im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

3.9. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes kann der Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf der Internetseite der Emittentin unter www.credicore-investor-relations.de eingesehen werden. Der Prospekt ist einsehbar auf der Internetseite der Börse Luxemburg unter www.bourse.lu sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.credicore-investor-relations.de. Die Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts.

3.10. Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Angebot von Schuldverschreibungen andere als in diesem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder
- (ii) keine nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit und/oder der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, oder
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehenden Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

In denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre, stellt dieser Prospekt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots verwendet werden.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernimmt diesbezüglich keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospektes. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots der Schuldverschreibungen oder der Verbreitung des Prospektes erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospektes unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

4. Angaben in Bezug auf die Emittentin

4.1. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Credicore Pfandhaus GmbH. Die Emittentin wurde am 07. April 2021 in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und am 30 April 2021 unter der Nummer HRB 168675 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) der Emittentin lautet: 98450095792BJ9FFE911.

Sitz und Hauptort der geschäftlichen Tätigkeit der Emittentin ist Hamburg (Geschäftsanschrift: Schanzenstraße 65, 20357 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland). Die Telefonnummer lautet: +49 (0) 40 35004824. Die Website der Emittentin lautet: www.credicore.de.

Die Dauer der Emittentin ist unbeschränkt. Maßgeblich für die Emittentin ist die deutsche Rechtsordnung.

Gegenstand der Emittentin gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages sind Pfandleihe und hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

4.2. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist nicht Teil einer Unternehmensgruppe. Gesellschafter der Emittentin sind Herr Jörg Cornelius Weimar mit einem Kapitalanteil von 51 %, der Geschäftsführer Karl-Miguel Meyer mit einem Kapitalanteil von 44 % sowie der Einzelprokurist Eric Johannesen mit einem Kapitalanteil von 5 %.

Die Emittentin hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

4.3. Die Organe der Emittentin

Die Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Organe sind im GmbH-Gesetz sowie im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt.

4.3.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin erfolgt nach ihrem Gesellschaftsvertrag durch ihre Geschäftsführer. Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Emittentin und vertritt sie gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Geschäftsführer der Emittentin ist Karl-Miguel Meyer, Einzelprokurist ist Herr Eric Johannesen. Der Geschäftsführer und der Einzelprokurist sind jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführung ist geschäftsansässig unter Schanzenstraße 65, 20357 Hamburg.

4.3.1.1 Managementkompetenz und -erfahrung

Der Geschäftsführer der Emittentin, Karl-Miguel Meyer, hat nach seiner Ausbildung zum Großhandelskaufmann erfolgreich eine Weiterbildung als Sachverständiger für Schmuck-, Diamant- und Edelsteingutachten im Gemologischen Institut Idar-Oberstein absolviert. Nach und während seiner Weiterbildung hat Herr Meyer 3 Jahre praktische Erfahrungen als Mitarbeiter in einem Pfandhaus gesammelt. Hier hat er neben den klassischen Bewertungen von Schmuck, Edelsteinen, Oldtimern und modernen hochwertigen Fahrzeugen auch seine Kenntnisse im Bereich Kunst erweitert und vertieft.

4.3.1.2 Potenzielle Interessenkonflikte

Es bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die Ansprüche der Anleger – betroffen sein.

Potenzielle Interessenkonflikte in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer und der Einzelprokurist der Emittentin zugleich Gesellschafter der Emittentin sind.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen des Geschäftsführers gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

4.3.1.3 Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat keinen Beirat gebildet und keine Ausschüsse bestellt. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt die Emittentin nicht den Vorgaben und den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Daher wird der Corporate Governance Kodex nicht angewandt.

4.3.2 Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung der Emittentin sind die Gesellschafter mit ihrem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmenanteil vertreten. Hier fassen die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit als oberstes Willensbildungsorgan ihre Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse können grundsätzlich zu allen Belangen der Gesellschaft gefasst werden und beziehen sich insbesondere auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Geschäftsergebnisses.

4.4. Gesellschaftskapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospektes 25.000 Euro. Es ist in voller Höhe, also in Höhe von 25.000 Euro zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt worden. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro mit den laufenden Nummern 1 - 25.000. Hauptmerkmale der Geschäftsanteile sind die Verpflichtung zur Leistung der Einlage sowie das Stimm- und das Gewinnbezugsrecht. Jörg Cornelius Weimar ist in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

5. Geschäftstätigkeit der Emittentin

5.1. Haupttätigkeitsbereich

Die Emittentin vergibt sog. Pfandkredite an Privat- und Geschäftskunden. Bei einem Pfandkredit handelt es sich um einen kurz- bis mittelfristigen Kredit gegen die Stellung von Kreditsicherheiten in Form der Verpfändung von beweglichen Sachen. Zu den Pfandkrediten gehört auch die Pfandleihe der Pfandleihhäuser.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG gelten Unternehmen des Pfandleihgewerbes, soweit sie dieses durch Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand betreiben, nicht als Kreditinstitute. Es handelt sich um eine sachliche Bereichsausnahme für Unternehmen des Pfandleihgewerbes. Für die Unterscheidung zwischen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG erlaubnisfreiem Pfandkredit und erlaubnispflichtigem Kreditgeschäft kommt es darauf an, dass ein Faustpfand an einer beweglichen Sache im Sinne von §§ 1204 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gewährt wird. Vergibt der Betreiber daneben auch anderweitig (z.B. Grundpfandsicherheiten, Sicherheitsübereignung, Trustkonstruktion, Anwartschaften) oder überhaupt nicht besicherte Darlehen, ist er Kreditinstitut. Die Ausnahme gilt ferner nur für die im Pfandleihgewerbe eigentümlichen Geschäfte und damit z.B nicht für die Inpfandnahme von Inhaberschecks. Derartige Geschäfte betreibt die Emittentin nicht.

Die Emittentin hat sich auf die Beleihung hochwertiger Güter wie z.B. Uhren, Schmuck, Fahrzeuge/Oldtimer, Boote und Kunstgegenstände spezialisiert. Die Beleihungsgegenstände werden bewertet und je nach ermittelter Beleihungssumme gegen Pfandnahme des Beleihungsgegenstandes ein Pfandkredit gewährt.

Rechtlich gesehen betreibt die Emittentin das Pfandleihgeschäft nach der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleihverordnung - PfandIV). Pfandleihe ist die gewerbsmäßige Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Gebrauchsgegenständen nach §§ 1204 ff. BGB als Faustpfand. Danach kann eine bewegliche Sache zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht). Faustpfand bedeutet, dass zur Bestellung des Pfandrechts die Übergabe der Sache an den Pfandleiher erforderlich ist.

Die Emittentin ist jedoch nicht nur im klassischen Pfandleihgeschäft tätig. Pfandhäuser stellen in der Regel Kleinkredite gegen z.B. Eheringe, Zahngold und technische Geräte zur Verfügung. Diese Kredite haben eine durchschnittliche Höhe von ca. 300-3.000 Euro. Die Emittentin beleihet hingegen exklusive Wertgegenstände wie hochwertige Uhren, Schmuck, Oldtimer, hochwertige Autos oder Kunstwerke. Pfandkredite haben aufgrund des höheren Wertes der Pfandgegenstände eine deutlich höhere Durchschnittssumme, die häufig weit über 10.000 Euro liegt.

Neben der eigenen Bewertung der Pfandgegenstände stützt sich die Emittentin auch auf externe Gutachten für die Festlegung der Beleihungssumme. Die Bewertung erfolgt durch Sachverständige, Kunstexperten, Auktionshäuser und Galerien. Auktionshäuser können in der Regel zuverlässig einschätzen, zu welchem Preis ein Pfandgegenstand im Fall einer Versteigerung verkauft werden könnte bzw. in der Vergangenheit vielleicht sogar schon einmal versteigert worden ist. Zusätzlich stellen Auktionshäuser auch einen Zugang zu neuen Kunden dar. So werden Versteigerungen vielfach mit Vorlaufzeiten von mehreren Wochen bis Monaten angesetzt. Der Verkäufer benötigt die Erlöse aus einer Auktion möglicherweise aber schon früher. Hier besteht die Möglichkeit, das Objekt zunächst bei der Emittentin zu beleihen und den Pfandkredit mit dem Versteigerungserlös wieder abzulösen.

Die Kunden der Emittentin setzen sich primär aus Händlern, Sammlern, Unternehmern und Kaufleuten zusammen. Es handelt sich u.a. um Kreditnehmer, die keine Zeit haben, lange Bearbeitungszeiten der Bank abzuwarten, oder denen die hohen Auflagen ihrer Bank zu aufwendig sind. Uhrenhändler möchten z.B. eine neue Kollektion kaufen und benötigen für eine Anzahlung kurzzeitig finanzielle Mittel. Sie nehmen also bereits vorhandene Stücke und beleihen sie für einige Wochen bei der Emittentin. Sammler möchten auf einer Auktion ein bestimmtes Stück ersteigern. Hierfür müssen sie allerdings zunächst ein anderes Stück ihrer Sammlung veräußern. Da dieser Verkauf einige Wochen dauern kann, nehmen sie einen Pfandkredit auf, um bei der Auktion über die nötige Liquidität zu verfügen. Unternehmer und Kaufleute haben bei den derzeit bestehenden restriktiven Vorgaben der Finanzbranche oft Schwierigkeiten, kurzfristig Geld von einer Bank zu erhalten. Der Pfandkredit kann hier eine geeignete Alternative zur Bankenfinanzierung sein.

Die Pfandgegenstände werden in der Regel mit 20 bis 50 % des ermittelten Marktwerts beliehen. Über 90 % der Kreditnehmer lösen ihre Gegenstände ordnungsgemäß wieder aus. Dies ist aufgrund der niedrigen Beleihung auch verständlich.

Die Pfandgegenstände werden bei der Emittentin gelagert und aufbewahrt. Die Lagerräume sind gegen Feuer- und Wasserschäden und sonstige äußere Einflüsse geschützt. Der Tresor zur Aufbewahrung der Pfandgegenstände hat die Sicherheitsklasse C3. Dies entspricht dem Bankenstandard. Eine Klimaanlage sorgt für die richtige Temperatur und Luftfeuchtigkeit. In Einzelfällen können Pfandgegenstände in Außenlagern verwahrt werden. Die Wertgegenstände sind gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichert. Versichert ist mindestens die doppelte Kreditsumme, teilweise auch der Marktwert des Pfandgegenstände laut Gutachten. Die Versicherung erhält monatlich eine Aufstellung der hinterlegten Pfandgegenstände, um einer Unterdeckung vorzubeugen.

Ziel ist der Emittentin ist es, durch eine Spezialisierung insbesondere in den Bereichen Uhren, Schmuck, Fahrzeuge/Oldtimer, Boote und Kunstgegenstände eine Nische zu füllen. Die Geschäftsführung der Emittentin verfügt über langjährige Erfahrungen im Geschäft mit hochwertigen Beleihungsobjekten und über Kontakte zu einer Vielzahl von Gutachtern, die für die Bewertung von Pfandgegenständen hinzugezogen werden können. Beginnend am Sitz der Emittentin in Hamburg sollen in den kommenden drei Jahren weitere Filialstandorte in großen Städten wie Berlin, Köln, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München eröffnet werden.

5.2. Das Pfandkreditgeschäft

Das Pfandkreditgeschäft ist in Deutschland seit 1961 durch die Pfandleihverordnung (PfandIV) gesetzlich geregelt. Dieses Gesetz stellt sicher, dass sich Verpfänder und Pfandhaus in einem rechtlich abgesicherten Feld bewegen.

So darf das Pfandhaus für die Fälligkeit des Pfanddarlehens keine kürzere Frist als drei Monate vereinbaren, der Pfandnehmer ist aber berechtigt, das Pfand jederzeit abzulösen. Auch die Zinsen und Gebühren sind gesetzlich vorgegeben. So gibt es einen gesetzlichen Zinssatz von höchstens 1 % pro Monat (12 % pro Jahr) und gesetzlich geregelte Gebühren bei Kleindarlehen bis 300 Euro. Oberhalb dieser Grenze liegen die Gebühren in der Regel zwischen 2,0 % und 3,5 % pro Monat bezogen auf die Darlehenshöhe. Die Emittentin kalkuliert insoweit mit Zinsen in Höhe von 1,0 % pro Monat sowie Gebühren in Höhe von maximal 3,5 % pro Monat.

Eine Besonderheit des Pfandkredits ist, dass nach der Pfandleihverordnung zwischen Pfandhaus und Verpfänder vereinbart ist, dass sich das Pfandhaus wegen seiner Forderung auf Rückzahlung des Pfandkredits sowie wegen der Zinsen, Vergütungen und Kosten gegen den Pfandkreditnehmer nur aus dem Pfand befriedigen darf (§ 5 PfandIV).

5.2.1 Fälligkeit und Verwertung des Pfandes

In § 5 PfandIV ist geregelt, dass für die Fälligkeit des Pfanddarlehens keine kürzere Frist als drei Monate vereinbart werden darf, längere Fälligkeiten können demnach vereinbart werden. Eine vorzeitige Ablöse des Pfandgegenstandes vor dem Eintritt der Fälligkeit ist jederzeit möglich. Ein abgelaufener Pfandkredit kann verlängert werden. Dazu muss der Verpfänder die aufgelaufenen Zinsen und Kosten entrichten, ggf. den Pfandgegenstand neu einschätzen lassen und die Laufzeit mit dem Pfandhaus vereinbaren.

Nach Eintritt der Fälligkeit des Pfandkredits muss gemäß § 9 PfandIV mindestens ein Monat verstreichen, bis ein nicht ausgelöster Pfandgegenstand durch das Pfandhaus versteigert werden darf, es sei denn, daß der Verpfänder nach Eintritt der Fälligkeit einer früheren Verwertung zustimmt.

Der Pfandleiher muss das Pfand spätestens sechs Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung verwerten. Wird demnach ein Pfandkredit mit einer Fälligkeit von drei Monaten vereinbart, kann der Pfandleiher frühestens nach vier Monaten den Pfandgegenstand verwerten, spätestens nach zehn Monaten muss er dies.

5.2.2 Zinsen und Kosten

Die Höhe der Zinsen und Kosten ist in § 10 PfandIV geregelt. Die Zinsen betragen höchstens 1 % pro Monat. Hinzu kommen monatliche Gebühren, welche bei einem Darlehen, das den Betrag von 300 Euro übersteigt, frei vereinbart werden können. Zu den Kosten des Geschäftsbetriebs gehören allerdings

nicht die Prämien für eine auf Verlangen des Verpfänders abgeschlossene besondere Versicherung sowie die Kosten eines Gutachtens über den Wert des Pfandes. Der Pfandleiher darf sich die Zinsen und Kosten nicht im voraus gewähren lassen.

5.2.3 Aufbewahrung der Pfandgegenstände

Das Pfandhaus ist gemäß § 8 PfandIV verpflichtet, die Pfandgegenstände ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch und Raub zu versichern. Die Versicherung muss mindestens den doppelten Pfandkreditbetrag abdecken.

5.2.4 Versteigerung

Die Verwertung des Pfandgegenstand geschieht gemäß § 9 PfandIV durch Versteigerung. Aus dem Versteigerungserlös wird zunächst der Pfandkredit mit aufgelaufenen Zinsen und Kosten bedient. Ein eventueller Mehrerlös ist an den Verpfänder auszukehren. Wenn der Mehrerlös nicht innerhalb von drei Jahren nicht beim Pfandleiher abgeholt wird, fällt er dem Fiskus zu. Das Pfandhaus profitiert somit nicht von Mehrerlösen bei einer Pfandversteigerung.

5.2.5 Sonstige Vorschriften

Gemäß § 3 PfandIV hat der Pfandleiher über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Gemäß § 6 PfandIV hat der Pfandleiher dem Verpfänder einen Pfandschein auszuhändigen.

5.3. Wichtigste Märkte

Das Pfandvolumen in der Bundesrepublik Deutschland beträgt jährlich ca. 630 Millionen Euro, welche sich auf ca. 1 Million Kunden verteilt (Quelle Pfandkredit: Das schnelle Geld aus dem Pfandleihhaus - Finanznachrichten auf Cash.Online cash-online.de; Zentralverband Pfandkredit – Zentralverband des Deutschen Pfandkreditgewerbes e.V.). Das Pfandgeschäft zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen ist nach Einschätzung der Emittentin für alle Gesellschaftsschichten geeignet, da Pfandhäuser eine schnelle Abwicklung für Jedermann gewährleisten. Bedingt auch durch die Corona Pandemie steigt nach Einschätzung der Emittentin die Nachfrage nach kurzfristigen Krediten weiter in die Höhe, insbesondere Unternehmen können hier von schnellen unbürokratischen Krediten profitieren, um den Fortbestand des Geschäftsbetriebs sicher zu stellen. Allein der Marktwert und die Wiederverkaufsmöglichkeiten des Pfandgegenstands nehmen Einfluss auf die Entscheidung zur Darlehensvergabe – nicht die Bonität des Kunden. Denn da der Kunde beim Pfandkredit nicht persönlich für die Rückzahlung des Darlehens sowie der Zinsen und Gebühren haftet, sondern ausschließlich das Pfand, ist keine zeitaufwendige Prüfung seiner Vermögens- oder Einkommensverhältnisse notwendig. Die klaren gesetzlichen Regelungen zu Gunsten der Pfänder in der Bundesrepublik Deutschland erwecken nach Einschätzung der Emittentin auch das Interesse von potenziellen Darlehensnehmern in Anrainerstaaten, sind doch teilweise die Pfandregeln dort mehr zu Lasten des Verpfänders ausgelegt. Gegen die Märkte des „Arme-Leute-Kredits“ spricht übrigens auch die Tatsache, dass mehr als 90 Prozent der hinterlegten Pfandgegenstände von den Verpfändern wieder ausgelöst werden. (Quelle Zentralverband Pfandkredit – Zentralverband des Deutschen Pfandkreditgewerbes e.V.) Tun sie das nicht, muss das Pfand spätestens sechs Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung versteigert werden. Auch diese Transparenz und Berechenbarkeit dürfte nach Einschätzung der Emittentin einer der Gründe sein, warum der Pfandkredit als eine unkomplizierte Möglichkeit, einen kurzfristigen finanziellen Engpass zu überbrücken, immer beliebter wird.

5.4. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts die folgenden wesentlichen Verträge außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

abgeschlossen.

5.4.1 Darlehensverträge

Der Emittentin wurde ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 750.000 Euro gewährt, das zum Datum des Prospekts in voller Höhe valutiert. Das Darlehen ist nachrangig und wird zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Über die vorgenannten Verträge hinaus gibt es keine wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden.

5.5. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Für die Emittentin haben in den letzten zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) stattgefunden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

5.6. Trendinformationen und jüngster Geschäftsgang

Es gibt keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Seit dem Datum des geprüften Zwischenabschlusses zum 15. August 2021 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur und keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des geprüften Zwischenabschlusses zum 15. August 2021 nicht wesentlich verschlechtert.

Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr 2021 wesentlich beeinflussen werden, bekannt.

5.7. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Prospekt auf.

6. Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind dem geprüften Zwischenabschluss zum 15. August 2021 entnommen worden. Der Zwischenabschluss ist in Abschnitt 10 dieses Prospektes abgedruckt.

Der Zwischenabschluss wurde nach den Regelungen des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Zwischenabschluss ist in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland anwendbaren Prüfungsstandards geprüft worden.

| Ausgewählte Finanzinformationen | |
|---|--------------------------------|
| Gewinn- und Verlustrechnung | 07.04.21 bis 15.08.21 |
| | in Euro |
| Umsatzerlöse | 102.300,75 |
| Abschreibungen | -896,82 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -33.030,49 |
| Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -12,06 |
| Jahresüberschuss | 68.435,63 |
| | |
| Bilanz | 15.08.2021 |
| | in Euro |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 652.230,63 |
| Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten | 226.338,03 |
| Gezeichnetes Kapital | 25.000,00 |
| Jahresüberschuss | 68.435,63 |
| Verbindlichkeiten | 772.233,31 |
| | |
| Kapitalflussrechnung | 07.04.21 bis 15.08.2021 |
| | in Euro |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | -562.325,72 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 789.596,00 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -896,82 |

7. Angaben in Bezug auf die Schuldverschreibungen

7.1. Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen der Serie 2021/2026 im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro zu einem festen Zinssatz von 8,0 % p.a. in Form eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg an.

Die Emittentin wird parallel zur Veröffentlichung des Prospektes durch eine Anzeige in einer großen luxemburgischen Tageszeitung auf die Zeichnungsmöglichkeit für die Schuldverschreibungen für luxemburgische Zeichnungsinteressenten hinweisen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in bis zu 15.000 Stück untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft. Die Globalurkunde wird vor dem Emissionstermin bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen existieren nicht. Den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Der Anleger kann seine Schuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abtreten, belasten oder vererben. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG sind die Schuldverschreibungen frei übertragbar. Dabei werden jeweils die Miteigentumsrechte des Anlegers an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

Die WKN für die Schuldverschreibungen lautet A3MP5S.

Die ISIN für die Schuldverschreibungen lautet DE000A3MP5S0.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen. Die Erhöhung des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erfolgt im Wege eines Nachtrages zum Prospekt. Die Begebung weiterer Anleihen, welche mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung verfügen oder die Begebung von anderen (vorrangigen, gleichrangigen oder nachrangigen) Schuld- und/oder Finanzierungstitel bleibt der Emittentin unbenommen.

7.2. Gründe für das Angebot

Der Netto-Emissionserlös aus den Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 14,0 Mio. Euro soll wie folgt investiert werden: 12,0 Mio. Euro sollen zur Refinanzierung des Pfandgeschäfts und 2,0 Mio. Euro in die Expansion der Geschäftstätigkeit investiert werden. Es gibt für das Angebot der Schuldverschreibungen keine feste Übernahmeverpflichtung.

7.3. Gebühren und Kosten des Angebotes

Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann im Wege der Eigenemission oder durch Finanzdienstleistungsinstitute mit Erlaubnis gemäß § 32 KWG gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung erfolgen. Zum Datum des Prospekts hat die Emittentin noch keine entsprechenden Vermittlungsverträge abgeschlossen. Die Emittentin geht von platzierungsabhängigen Kosten in Höhe von bis zu 5,0 % des platzierten und eingezahlten Anleihekaptals aus.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Emission betragen bis zu 250.000 Euro. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung des Wertpapierprospektes, Kosten für die Billigung des Prospekts, Kosten für die Zahlstelle sowie Kosten für das Emissionsmarketing.

Bei vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen betragen die Gesamtkosten der Emission somit bis 1,0 Mio. Euro.

7.4. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

7.4.1 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von 1.000 Euro je Schuldverschreibung.

Darüber hinaus hat der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen Stückzinsen an die Emittentin zu leisten, wenn der Erwerb nach Beginn eines Zinslaufs erfolgt. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm an einem Zinstermin die Zinsen für einen gesamten Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibungen erst nach Beginn eines Zinslaufs gezeichnet hat und ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen zustehen würden.

Dem Anleger werden von der Emittentin darüber hinaus keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt, insbesondere wird kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben. Der Zeichner hat eventuelle Kosten für die Eröffnung und die Unterhaltung eines Wertpapierdepots bei seiner wertpapierdepotführenden Bank zu tragen.

7.4.2 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Der Emissionstermin der Schuldverschreibungen ist der 16. November 2021, der Beginn der Angebotsfrist. Der Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger identisch.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 16. November 2021 bis zum 15. November 2022 zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten. Eine Verkürzung des Angebotszeitraums wird auf der Internetseite der Emittentin (www.credicore-investor-relations.de) bekanntgegeben.

Investoren aus dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland können auf der Internetseite der Emittentin www.credicore-investor-relations.de den von der CSSF gebilligten Prospekt samt etwaiger Nachträge zum Prospekt und die Zeichnungsunterlagen einsehen und herunterladen.

Die Schuldverschreibungen können während der Angebotsfrist entweder online oder durch postalische Übermittlung eines Kaufantrags (Zeichnungsschein) bei der Emittentin gezeichnet werden. Der Kaufantrag kann bei der Emittentin postalisch angefordert oder aber von der Internetseite der Emittentin www.credicore-investor-relations.de heruntergeladen werden. Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten.

Der Mindestanlagebetrag beträgt 1.000 Euro, d.h. Anleger müssen mindestens eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro erwerben. Ein Höchstbetrag wurde für die Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht festgelegt.

Der Kaufpreis der Schuldverschreibungen setzt sich aus dem gezeichneten Nennbetrag und den Stückzinsen zusammen. Im Rahmen der Zeichnung wird zudem der Tag der Einzahlung des Kaufpreises festgelegt.

Die Annahme seiner Zeichnung wird dem Anleger schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

Die gezeichneten Schuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG abgewickelt. Die Einbuchung in das Depot eines Investors ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug. Die Emittentin hat noch keine konkreten Festlegungen für die Zuteilung der Schuldverschreibungen getroffen, insbesondere gibt es keine feststehenden Zuteilungstermine. Die Emittentin wird die

Schuldverschreibungen in regelmäßigen Abständen über die Zahlstelle in die Depots der Anleger einbuchen lassen. Die Depoteinbuchung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach der Einzahlung des Kaufpreises (Nennbetrag plus Stückzinsen).

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein Zeichner nicht über ein solches Depot verfügt, muss er ein solches bei einem Kreditinstitut einrichten lassen. Über mögliche entstehende Kosten und Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren. Wenn eine Depotbank von Anlegern in Luxemburg nicht über einen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über eine von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen Zugang zu Clearstream verfügt.

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Für die Anleger besteht keine Möglichkeit, ihre Zeichnung zu kürzen oder zu reduzieren.

Das Ergebnis des öffentlichen Angebotes der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin drei Tage nach dem Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.credicore-investor-relations.de veröffentlicht.

7.4.3 Zahlstelle

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim. Eine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland existiert nicht.

Die Emittentin überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufs sowie den Rückzahlungsbetrag zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Schuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

7.4.4 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Soweit Finanzdienstleistungsinstitute die Platzierung der Schuldverschreibungen gegen Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung durchführen, haben diese ein wirtschaftliches Interesse an einer erfolgreichen Platzierung der Emission. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen von Dritten, die für das Angebot der Schuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind.

7.4.5 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sein und nicht auf einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten platziert werden. Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt, einem KMU-Wachstumsmarkt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) oder auf sonstigen Drittlandsmärkten zugelassen sind.

Die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse ist zum Datum des Prospektes geplant. Als Börsenplatz wird die Börse Frankfurt präferiert. Ein fester Termin zur Einbeziehung der

Schuldverschreibungen in den Freiverkehr existiert jedoch nicht. Die Emittentin behält sich vor, in Abhängigkeit vom Platzierungsstand der Emission und der weiteren geschäftlichen Entwicklung von einer Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr abzusehen.

7.5. Rechtsgrundlage der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere, die, anders als Aktien, keine reine gewinnabhängige Dividende gewähren, sondern mit einem festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit ausgestattet sind und das Recht gewähren, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keinen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Rechtsgrundlage für die Begebung der Schuldverschreibung ist § 793 BGB. Da der Inhalt einer Schuldverschreibung in den §§ 793 ff. BGB nur in den Grundzügen gesetzlich näher beschrieben werden, bieten sich vielfältige Möglichkeiten, die spezifischen Anleihekonditionen in den jeweiligen Anleihebedingungen näher auszugestalten. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Art. 2 lit. a. der Prospektverordnung.

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Gesellschafterversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausüben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung und keiner laufenden staatlichen Aufsicht, insbesondere im Hinblick auf die Mittelverwendung des Anleihekaptals durch die Emittentin.

Grundlage für das Angebot der Schuldverschreibungen ist ein Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin vom 17. Mai 2021.

7.6. Verzinsung, Zinszahlungen, Rendite

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 8,0 % p.a. verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 16. November 2021 (einschließlich) und endet am 15. November 2022 (einschließlich). Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 16. November eines Jahres und enden am 15. November des folgenden Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 16. November 2025 und endet am 15. November 2026.

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Geschäftstag nach dem Ende eines Zinslaufs am 16. November zur Zahlung fällig (der „**Zinstermin**“).

Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages beträgt grundsätzlich 8,0 %. Für die Berechnung der individuellen Rendite eines Anleihegläubigers sind allerdings etwaig gezahlte Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren) zu berücksichtigen.

7.7. Laufzeit, Kapitalrückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16. November 2021 (einschließlich) und endet am 15. November 2026 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am ersten Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

7.8. Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht für den Anleihegläubiger besteht nicht. Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (aus schließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
2. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

7.9. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist zum Ende eines jeden Kalendermonats berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist zum Ende des Vormonats gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

Im Falle der Kündigung der Schuldverschreibungen erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

7.10. Wesentliche Regelungen über die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen nach den Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung beschließen.

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Anleihegläubiger überstimmt und Beschlüsse gefasst werden, die nicht im Interesse aller Anleihegläubiger sind.

Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- der Verringerung der Hauptforderung;
- dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten;
- der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkung;
- der Schuldnerersetzung;
- der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.creditcore-investor-relations.de veröffentlicht.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. An den Abstimmungen nimmt jeder Anleihegläubiger im Verhältnis der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu den insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.

7.11. Verkürzung der Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehene, aber abdingbare Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. Anleihebedingungen

Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen der Credicore Pfandhaus GmbH

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Anleihen und Schuldtitel

- 1.1 Diese Anleihe der Credicore Pfandhaus GmbH, Hamburg (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000 Euro ist in auf den Inhaber lautenden, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.
- 1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- 1.4 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- 1.5 Die Begebung weiterer Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Emittentin unbenommen.

2. Status

- 2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 2.2 Die Emittentin verpflichtet sich, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- und/oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder absichern zu lassen, sofern die Schuldverschreibungen nicht zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Zudem verpflichtet sich die Emittentin keine Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zu Gunsten von gegenwärtigen und/oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter abzugeben.
- 2.3 „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden können.

3. Verzinsung, Zinsperioden, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

- 3.1** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 8,0 % p.a. verzinst. Der erste Zinslauf beginnt am 16. November 2021 (einschließlich) und endet am 15. November 2022 (einschließlich). Nachfolgende Zinsläufe beginnen am 16. November eines Jahres und enden am 15. November des folgenden Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 16. November 2025 und endet am 15. November 2026. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.
- 3.2** Die Zinsen sind nachträglich nach dem Ende eines Zinslaufs am 16. November eines Jahres zur Zahlung fällig (der „**Zinstermin**“). Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung.
- 3.3** Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer oder länger als eine jährliche Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251 der *International Capital Market Association*).

4. Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- 4.1** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 16. November 2021 und endet am 15. November 2026 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 16. November 2026 (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen.
- 4.2** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

5. Zahlungen, Hinterlegung

- 5.1** Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- 5.2** Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- 5.3** „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (b) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
- 5.4** Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

- 6.1** Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder

zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

- 6.2 Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

7. Zahlstelle

- 7.1 Zahlstelle ist die Baader Bank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Unterschleißheim (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- 7.2 Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

8. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger

- 8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 8.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 8.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 8.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 8.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 8.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 8.2 Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuld-

verschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.

- 8.3** Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

9. Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 9.1** Die Emittentin ist zum Ende eines jeden Kalendermonats berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin hat die vorzeitige Kündigung mit einer Frist zum Ende des Vormonats gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.
- 9.2** Im Falle der Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 9.1 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. aufgelaufener Zinsen.

10. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin unter www.credicore-investor-relations.de veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

11. Beschlüsse der Anleihegläubiger zur Änderung der Anleihebedingungen

- 11.1** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere den in § 5 Abs. 3 SchVG aufgeführten wesentlichen Maßnahmen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 11.2** Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- 11.3** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Ziff. 11.4 oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Ziff. 11.5 getroffen.
- 11.4** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach den §§ 9ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
- 11.5** Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die

weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden.

- 11.6 Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn an der Abstimmung wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen teilnimmt. Wird die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine zweite Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung durchführen. Die zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich ist, müssen mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen an der Abstimmung teilnehmen. Die Regelungen dieser Ziff. 11.6 gelten für eine Abstimmung ohne Versammlung entsprechend.
- 11.7 Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 11.8 Jede Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro gewährt in der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
- 11.9 Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis des depotführenden Instituts in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts für den Abstimmungszeitraum zugunsten einer Hinterlegungsstelle nachzuweisen.
- 11.10 Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß Ziff. 11.7 Satz 2 zuzustimmen.
- 11.11 Bekanntmachungen betreffend diese Ziff. 11 erfolgen gemäß den Vorgaben der §§ 5ff. SchVG sowie nach Ziff. 10.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 12.3 Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

- 12.4** Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG
- 12.5** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

9. Besteuerung

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Schuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats eines Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken.

Es wird jedem Investor empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

9.1. Steuerliche Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die zum Datum dieses Wertpapierprospektes geltende deutsche Rechtslage sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung geben. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung in Deutschland kann keine Gewähr übernommen werden.

9.1.1 Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Zinserträge

Die Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer in Deutschland ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält, als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Die Abgeltungsteuer wird im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs durch das depotführende Institut für Rechnung des Anlegers von den Zinszahlungen der Emittentin einbehalten. Der Abgeltungssteuersatz beträgt derzeit 25 % der Zinserträge zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Im Koalitionsvertrag vom 07. Februar 2018 haben CDU, CSU und SPD vereinbart, die Abgeltungsteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abzuschaffen. Sollte es zukünftig zu einer Abschaffung der Abgeltungssteuer kommen, würden Zinseinkünfte wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Ist der persönliche Einkommenssteuersatz höher als die pauschal auf 25 % begrenzte Abgeltungssteuer, würden Anleger nach Steuern eine geringere Rendite auf die Schuldverschreibungen erzielen als bislang. Sofern dem depotführenden Institut ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug nicht vorgenommen. Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, die Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Sie übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern an der Quelle, die gegebenenfalls seitens der inländischen Depotstelle erfolgt.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % haben die Möglichkeit, ein Veranlagungswahlrecht (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen. Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Sparerpauschbetrag

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu 801,00 Euro (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 1.602,00 Euro.

Stückzinsen

Der Anleger hat Stückzinsen beim Erwerb der Schuldverschreibungen zu entrichten. Im Rahmen der persönlichen Steuerschuld des Anlegers kann dieser die Stückzinsen als negative Einnahmen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen wie Zinseinnahmen der pauschalen Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

9.1.2 Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

In Deutschland ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen mit ihren Zinseinkünften und Veräußerungsgewinnen aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer von 15 % jeweils zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlags hierauf, wenn die Schuldverschreibungen von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden. Die Zins- und Veräußerungserlöse werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen gewerblichen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einem inländischen depotführenden Institut verwahrt werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen durch ein inländisches depotführendes Institut durchgeführt wird, unterliegen die Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Der Kapitalertragsteuerabzug hat keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Bezüglich der Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn (i) die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehören sowie (ii) wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören und der Anleihegläubiger dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Muster erklärt. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

9.1.3 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrages ab.

9.1.4 Sonstige Steuern

Der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Schuldverschreibungen sind umsatzsteuerfrei. Ebenso erhebt die Bundesrepublik Deutschland zum Datum des Prospektes keine Börsenumsatz-, Gesellschaftsteuer, Stempelabgabe oder ähnliche Steuern auf die Übertragung der Schuldverschreibungen. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Datum des Prospektes nicht erhoben; eine zukünftige Erhebung einer Vermögensteuer kann indes nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die zukünftige Erhebung einer Finanztransaktionssteuer.

9.2. Steuerliche Rahmenbedingungen im Großherzogtum Luxemburg

Die folgende Darstellung ist grundsätzlicher Natur und dient lediglich einer Vorabinformation. Sie stellt eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen luxemburgischen Steuerfolgen zum Datum dieses Prospektes dar.

Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die im Großherzogtum Luxemburg zum Datum des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die luxemburgischen Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Investoren können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, der Solidaritätszuschlag sowie die Vermögensteuer sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten.

Natürliche Personen sind im Allgemeinen der progressiven Einkommensteuer unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Ein Anleihegläubiger wird nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet.

9.2.1 Quellensteuer

Nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Zinsen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer. Ebenso besteht auch im Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tausches der Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 einer Quellensteuer von 20 %. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, gilt mit Entrichtung dieser Quellensteuer die Einkommensteuer als vollständig abgegolten. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

9.2.2 Einkommensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Einkünfte und Gewinne erzielen

Sofern durch eine Luxemburger Zahlstelle kein endgültiger Einbehalt von Quellensteuer erfolgt, hat eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Person Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios, die sie im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Die Zahlungen unterliegen dann der progressiven Einkommensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe sind für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, grundsätzlich steuerfrei. Ausnahmsweise unterliegen die Gewinne dem ordentlichen Einkommensteuersatz, wenn es sich um sog. Spekulationsgewinne handelt, d.h. die Veräußerung der Schuldverschreibungen noch vor ihrem Erwerb oder innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb erfolgt.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne erzielen

Eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Person hat Gewinne und Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die sie in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen bemisst sich dabei nach der Differenz zwischen Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist. Gleiches gilt für Kapitalgesellschaften, die zum Zweck der Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig und voll zu versteuern sind oder nicht ansässige Kapitalgesellschaften, die eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg haben, der/dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Sie haben Einkünfte aus Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen, wobei sich der zu versteuernde Gewinn nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen bemisst, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007, Fonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, reservierte alternative Investmentfonds, die nicht ihre Anlagepolitik auf Anlagen in Risikokapital beschränken, im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 sowie Spezialfonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 sind im Großherzogtum Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkünfte aus den Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

9.2.3 Vermögenssteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg haben, der/dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Dies gilt nicht für Anleihegläubiger, bei denen es sich um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds im Sinne des abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen reservierten alternativen Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, (vii) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (viii) eine Gesellschaft zur Pensionskapitalbildung bzw. einen Rentensparverband beide nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 handelt. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004, Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, Gesellschaften zur Pensionskapitalbildung bzw. Rentensparverbände beide nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und reservierte alternative Investmentfonds zur Anlage in Risikokapital im Sinne des abgeänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 sind

jedoch seit 16. Januar 2016 Mindest-Vermögensteuerpflichtig. Die Summe der Mindest-Vermögensteuer hängt von der Bilanzsumme und den Anlagen der Gesellschaft ab.

9.2.4 Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen, die von einer natürlichen Person gehalten werden, die zum Zwecke der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig ist, sind dem Erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Schuldverschreibungen, die von einer natürlichen Person gehalten werden, die zum Zweck der Erbschaftsteuer nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftsteuer im Großherzogtum Luxemburg. Die Schenkung der Schuldverschreibungen kann dann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet wird oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- und Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, sofern dies nicht im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder anderweitig im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

10. Finanzinformationen

Zwischenabschluss der Emittentin zum 15. August 2021

Credicore Pfandhaus GmbH
Hamburg

T E S T A T E X E M P L A R

über die Prüfung
des Zwischenabschlusses zum 15. August 2021

**Credicore Pfandhaus GmbH
Hamburg**

Bilanz zum 15. August 2021

AKTIVA

| | Euro | Euro |
|---|------|-------------------------------|
| A. Umlaufvermögen | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 1. sonstige Vermögensgegenstände | | 652.230,63 |
| II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | 226.388,03 |
| Summe Umlaufvermögen | | <hr/> 878.618,66 |
| B. Rechnungsabgrenzungsposten | | 1.675,28 |
| | | <hr/> 880.293,94 <hr/> |

**Credicore Pfandhaus GmbH
Hamburg**

Bilanz zum 15. August 2021

PASSIVA

| | Euro | Euro |
|---|-----------------|--------------------------|
| A. Eigenkapital | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | | 25.000,00 |
| II. Jahresüberschuss | | 68.435,63 |
| Summe Eigenkapital | | <u>93.435,63</u> |
| B. Verbindlichkeiten | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 14,57 | |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern | 764.596,00 | |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten | <u>7.622,74</u> | 772.233,31 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 14.625,00 |
| | | <u>880.293,94</u> |

**Credicore Pfandhaus GmbH
Hamburg**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 7. April 2021 bis 15. August 2021

| | Euro |
|--|------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 102.375,00 |
| 2. Abschreibungen | |
| a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 896,82 |
| 3. sonstige betriebliche Aufwendungen | 33.030,49 |
| 4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 12,06 |
| 5. Ergebnis nach Steuern | 68.435,63 |
| 6. Jahresüberschuss | 68.435,63 |

Kapitalflussrechnung vom 07.04.2021 bis 15.08.2021

| | Euro |
|--|--------------------|
| Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen | 102.375,00 |
| - Auszahlung an Lieferanten und Beschäftigte | 36.878,01 |
| + Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 22.247,74 |
| - Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 650.070,45 |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 562.325,72- |
| | |
| - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | 896,82 |
| | |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | 896,82- |
| | |
| Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung oder Auszahlungen an Unternehmenseigner (JVZ) | 25.000,00 |
| | |
| Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten | 764.596,00- |
| | |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 789.596,00 |
| | |
| Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows) | 226.373,46 |
| | |
| Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 226.373,46 |

Credicore Pfandhaus GmbH, Hamburg

Anhang zum Zwischenabschluss auf den 15. August 2021

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Credicore Pfandhaus GmbH hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 168675 eingetragen.

Die Gesellschaft weist die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a I HGB auf.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Zwischenabschlusses

Der Zwischenabschluss ist unter Beachtung der für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt (§§ 242 ff., 265 I, 266 ff. HGB). Ergänzend wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Die Erstellung des Zwischenabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 266 I, 276, 288 HGB) des Zwischenabschlusses wurden in Anspruch genommen.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalwerten und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 I HGB).

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 I 2 HGB).

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** betragen zum Bilanz- stichtag EUR 764.596,00.

Von den **Verbindlichkeiten** haben EUR 764.596,00 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und EUR 7.637,31 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem **Gesamtkostenverfahren** aufgestellt.

VI. Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens geführt durch

Herrn Karl-Miguel Meyer, Hamburg

Der Geschäftsführer ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt.

Hamburg, den 15. August 2021

Karl-Miguel Meyer
(Geschäftsführer)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Credicore Pfandhaus GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Zwischenabschluss der Credicore Pfandhaus GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 15. August 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 7. April 2021 bis zum 15. August 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 15. August 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 7. April 2021 bis zum 15. August 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der

Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Zwischenabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsver-

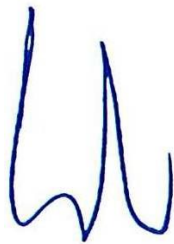
merks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 22. September 2021

HEUER SUTOR + PARTNER mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Sutor
Wirtschaftsprüfer